



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A.,

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer

am 30. Juli 2014

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand

Der am 23.03.1983 geborene Kläger, ein Staatsangehöriger Gambias, reiste am 16.06.2013 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 17.06.2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Erstbefragung gab er an, sich drei Wochen lang in Ungarn aufgehalten zu haben. Eine EURODAC-Abfrage ergab, dass er am 21.05.2013 in Ungarn Asylantrag gestellt hatte. Mit Schreiben vom 30.12.2013 bat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die ungarischen Behörden um Wiederaufnahme des Klägers. Mit Schreiben vom 08.01.2014 stimmten diese der Rückübernahme des Klägers zu.

Mit Bescheid vom 28.01.2014 - zugestellt am 31.01.2014 - wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an.

Der Kläger hat am 06.02.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Er sei in Ungarn zweimal von der Polizei aufgegriffen und inhaftiert und nach Verlängerung eines Dokuments wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.04.2014 angegeben, psychisch schwer angeschlagen und verzweifelt zu sein. Nach Ungarn werde er keinesfalls mehr zurückgehen. Er sei dort sehr schlecht behandelt worden. Eher setze er seinem Leben ein Ende.

Mit Schriftsatz vom 06.05.2014 ließ der Kläger innerhalb der gewährten Schriftsatzfrist mitteilen, dass er eine hausärztliche Überweisung an einen Neurolo-

gen/Psychiater erhalten habe. Aus der Überweisung vom 05.05.2014 ergebe sich auch eine erste Diagnose mit „Schlaf-Wach-Rhythmus-Störung... Depressive Episode...“. Abgesehen hiervon wäre aber auch Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, da er dieses Land zuerst durchquert habe.

Mit weiterem Schriftsatz vom 14.07.2014 berief sich der Kläger darauf, dass die Überstellungsfrist am 08.07.2014 abgelaufen sei und damit Deutschland für die Bearbeitung seines Asylgesuchs zuständig sei. Jedenfalls aber ergebe sich aus dem fachärztlichen Zeugnis vom 03.07.2014, dass er an einer depressiven Anpassungsstörung (F43.2 G) leide; es werde die Einleitung einer antidepressiven Behandlung mit Trimipramin als Therapie empfohlen.

Durch Beschluss des Gerichts vom 15.07.2014 wurde die mündliche Verhandlung wiedereröffnet. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die dem Gericht vorliegenden Akten der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne (weitere) mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -). Sie ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (heute: Europäische Union) oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dies ist vorliegend der Fall, denn der Kläger hatte zuerst einen Asylantrag in Ungarn gestellt. Damit war Ungarn (grundsätzlich) für die Durchführung des Asyl-

verfahrens zuständig und ist dies auch geblieben (Art. 13 und Art. 5 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Verordnung 343/2003/EG - Dublin II-VO).

Es liegen jedoch Gründe vor, die es ausnahmsweise gebieten, das Asylverfahren des Klägers im Bundesgebiet durchzuführen.

Allerdings schließt sich das Gericht nicht der Auffassung an, wonach bei Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist nach Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO (bzw. Art. 19 Abs. 4 für Aufnahmegesuche) der ersuchende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird. Insoweit hat die Kammer im Urteil vom 28.02.2014 (A 12 K 383/14) ausgeführt:

„Damit steht nunmehr im Sinne eines „acte clair“ (genauer: „acte éclairé“) fest, dass sämtliche nicht grundrechtlich (wie Art. 6-8 Dublin II-VO bzw. Art. 8-11 Dublin III-VO) aufgeladenen Dublin-Zuständigkeitsregelungen vom Asylbewerber gerichtlich grundsätzlich nicht durchgesetzt werden können. Denn der EuGH hat in allen drei Leitscheidungen zum Dublin-System der Sache nach pauschal insbesondere mit der Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Europäischen Asylsystems argumentiert („Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, „öffentliches Beschleunigungsinteresse“), sodass eindeutig ist, dass sich dies nicht nur auf die jeweilig spezifischen Normen der Dublin II-VO bezieht. Auch im Rahmen der nach Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar verbindlichen Dublin III-VO kann deshalb nichts anderes gelten. Ein Drittschutz für Dublin-Zuständigkeitsregelungen könnte allenfalls noch bei überlanger Verfahrensdauer gemäß dem über Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GRCh hier direkt anwendbaren Art. 47 Satz 2 GRCh (vgl. Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. Vorb-GRCh Rn. 1) anerkannt werden, um einen dauerhaft untätigen Mitgliedstaat zum Handeln zu zwingen, damit keine „refugee in orbit“-Situation entsteht. Nur in einer solchen Ausnahmekonstellation, die aufgrund der hintereinander geschalteten verschiedenen Wochen- und Monatsfristen der Dublin-Verordnungen sicherlich ein Untätigbleiben von weit über einem Jahr voraussetzt, könnte sich das private Beschleunigungsinteresse des Asylbewerbers an der inhaltlichen Bearbeitung seines Antrags gegenüber dem öffentlichen Beschleunigungsinteresse bezüglich der zeitnahen Klärung des für die Antragsbearbeitung nach den Dublin-Verordnungen zuständigen Staates durchsetzen.

Ist diese Ausnahmekonstellation aber, wie im vorliegenden Fall, nicht gegeben, kann eine Klage allein mit dem Argument, etwa die Drei- bzw. Zwei-Monatsfrist des Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO oder Art. 21 Abs. 1 bzw. 23 Abs. 2 Dublin III-VO sei verletzt worden, keinen Erfolg haben. Gleiches muss gelten, wenn die Sechs-Monatsfrist des Art. 19 Abs. 4 bzw. 20 Abs. 2 Dublin II-VO oder Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO abgelaufen ist (insoweit von <Abdullahi> überholt: VGH Bad.-Württ., Beschluss vom

06.08.2013 - 12 S 675/13 - juris, Rn. 13). Auch in diesem Fall kann eine Anfechtungsklage des Asylbewerbers unionsrechtlich allein dann Erfolg haben, wenn im Dublin-Zielstaat systemische Mängel vorliegen, die im konkreten Einzelfall zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh führen würden. Dann müsste der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufgehoben werden, damit dem Bundesamt die im Urteil <Puid> (Rn. 33) beschrieben (und nun in Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO normierte) Möglichkeit eingeräumt wird, auf den dann weiter anhängigen Asylantrag einen anderen Dublin-Zielstaat für die Rücküberstellung zu finden bzw. vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.“

Dem schließt sich die Einzelrichterin in vollem Umfang an. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des VG Karlsruhe v. 15.04.2014 (A 1 K 25/14) vermag nicht zu überzeugen.

Ebenso wenig kann sich der Kläger auf eine vorrangige Zuständigkeit Griechenlands für sein Asylverfahren berufen - mit der Folge, dass wegen der dort herrschenden systemischen Mängel (vgl. EuGH, Urt. v. 14.11.2013 - C 4/11 - NVwZ 2014, 129; EGMR Entsch. v. 06.09.2011 - NVwZ 2012, 1233; EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696 - NVwZ 2011, 413) eine vorrangige Zuständigkeit Griechenlands letztlich zu verneinen das Asylverfahrens des Klägers im Bundesgebiet durchzuführen wäre. Denn ein Verfahrensfehler im Hinblick auf das an Ungarn gerichtete Wiederaufnahmegesuch ist nicht ersichtlich. Wie bereits ausgeführt, kann sich der Asylbewerber dann, wenn ein ersuchter Mitgliedstaat der Wiederaufnahme, wie vorliegend, verfahrensfehlerfrei zugestimmt hat, nur noch auf systemische Mängel im Aufnahmestaat berufen, d.h. er kann nur geltend machen, dass dort die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S. v. Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urt. v. 14.11.2013 - C-4/11 - juris und Urt. v. 10.12.2013 - C-394/12 <Abdullahi> - juris). Solche systemischen Mängel liegen in Ungarn hinsichtlich der Durchführung des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen grundsätzlich nicht (mehr) vor (vgl. Urt. der erkennenden Kammer vom 14.07.2014 - A 12 K 633/14 -; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 - juris; EGMR, Urt. v. 06.06.2013 - 2283/12 - Mohammed gegen Österreich, asyl.net; VG Hannover, Urt. v. 07.11.2013 - 2 A 4696/12 - juris).

Das Gericht geht im vorliegenden Fall aber davon aus, dass der Kläger in Ungarn keine adäquate medizinische Behandlung erlangen kann. Zwar haben dort grundsätzlich alle Bürger das Recht auf eine kostenlose ärztliche Behandlung, unabhängig von ihrem Erwerbsstatus. Die Regierung zahlt Beiträge für Arbeitslose und Rentner. Allerdings dürfen nicht versicherte Ausländer nur die grundlegende ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen, dies aber nur dann, wenn es sich um einen Notfall handelt (vgl. <http://www.justlanded.com/deutsch/Ungarn/Landesführer/Gesundheit>). U.a. für Medikamente müssen ungarische Versicherte Zuzahlungen leisten. Bei etwa 300 Medikamenten, mit denen die 60 häufigsten Erkrankungen behandelt werden, erstattet die Krankenversicherung 90 Prozent. Bei allen anderen Arzneimitteln müssen Patienten zwischen 30 und 50 Prozent des Preises selbst bezahlen. Die Summe richtet sich nach dem Preis des Medikaments. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bedürftige und chronisch Kranke, die die Medikamente kostenlos oder gegen eine Zuzahlung von zehn Prozent erhalten. Für Krankenhausbehandlungen und für Facharztbehandlungen gibt es lange Wartelisten (vgl. [http://www.aok-bv.de/politik/europa/index\\_01408.html](http://www.aok-bv.de/politik/europa/index_01408.html)). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass im Falle des Klägers zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse einer Rückführung nach Ungarn entgegenstehen.

Im Rahmen einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG sind sowohl zielstaatsbezogene als auch inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 12.03.2014 - 10 CE 14.427 - juris). Dazu gehören auch nach Erlass der Abschiebungsanordnung entstandene Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30.08.2011 - 18 B 1060/11 - juris).

Inlandsbezogene Vollzugshindernisse in Form eines Duldungsgrundes (§ 60 a Abs. 2 AufenthG) sind vorliegend nicht festzustellen. Zwar hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung einen deutlich psychisch instabilen Eindruck erweckt und auch Selbstmordgedanken geäußert, sollte er nach Ungarn zurückgeführt werden. Solches findet sich allerdings im ärztlichen Attest vom 03.07.2014 nicht. Dort ist die Rede von seit Monaten bestehenden hartnäckigen Durchschlafstörungen, einer ver-

stärkten Grübelneigung und Zukunftsängsten. Dem lässt sich nicht hinreichend deutlich eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung entnehmen.

Es besteht aber ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denn die psychische Erkrankung des Klägers wird in Ungarn mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht adäquat bzw. gar nicht behandelt werden können, weil es an der erforderlichen Kapazität fehlt und jedenfalls der Kläger nicht in der Lage sein wird, die notwendigen Behandlungskosten aufzubringen. Das Gericht geht hierbei im Hinblick auf die Auskünfte hinsichtlich der Gesundheitsversorgung in Ungarn davon aus, dass es nicht gesichert ist, dass der Kläger die benötigten Medikamente bzw. die ärztliche Behandlung tatsächlich wird kostenlos erhalten können. Im Übrigen lassen die Auskünfte auch den Schluss zu, dass es an einer zeitnahen Behandlungsmöglichkeit fehlt, nachdem offenbar mit langen Wartezeiten bei Fachärzten gerechnet werden muss. Daraus ergibt sich, dass die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Falle einer Rückführung nach Ungarn besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zuge-

lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.